

auf Rückauflassung der Ideellen Hälfte nicht hierauf stützen. Durch die §§ 1, 14, 31 der Verordnung über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 13. Oktober 1950 (VOBl. 1950 I S. 315) sind alle Bestimmungen, die dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau widersprechen, aufgehoben worden. Das muß insbesondere von der Bestimmung des § 1356 BGB gelten, die die Frau zur unentgeltlichen Arbeit im Haushalt des Mannes verpflichtete.

Es kann also heute nicht mehr davon ausgegangen werden, daß die Arbeitsleistungen der Ehefrau, die dem Mann dadurch, daß sie ihre Arbeitskraft dem Haushalt zur Verfügung stellt, erst eine wesentliche Voraussetzung für eine Rücklage von Ersparnissen aus seiner beruflichen Tätigkeit verschafft, ihre Gegenleistung nur in der Unterhaltsgewährung finden. Vielmehr ist die Tätigkeit der Frau im Haushalt ebenfalls als gesellschaftlich und wirtschaftlich wertvolle Arbeitsleistung anzusehen und grundsätzlich der beruflichen Tätigkeit des Mannes gleichzusetzen. Dieser Grundsatz unserer antifaschistisch-demokratischen Rechtsordnung ist unmißverständlich bei der Begründung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vor der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 27. September 1950 durch den Ministerpräsidenten Otto Grotewohl zum Ausdruck gekommen.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau bedeutet, daß der bisherige Charakter des bürgerlichen Eherechts, der auf dem Grundsatz des Besitzes auf seiten des Mannes und des Nichtbesitzes auf seiten der Frau, des Eigentums und der Eigentumslosigkeit in der Familie beruhte, beseitigt wird. Deshalb müssen Ersparnisse, die während der Ehe gemacht worden sind, ohne Rücksicht darauf, aus wessen Vermögen bzw. Arbeitsleistung diese im einzelnen herühren, bei einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung grundsätzlich beiden Ehegatten zustehen, wobei in der Regel von gleichen Anteilen auszugehen ist.

Selbst wenn das Miteigentum der Beklagten an dem aus Spargeldern des Ehemannes erworbenen Grundstück seinerzeit juristisch durch Schenkung entstanden sein mag (worüber der Kläger allerdings den ihm obliegenden Beweis in 1. Instanz nicht zu erbringen vermocht hat), so hat es sich inzwischen durch die veränderte Stellung der Frau in unserer Rechtsordnung in ein Recht verwandelt, das der Frau kraft eigener Leistung zusteht und daher heute nicht mehr nach Schenkungsgrundsätzen widerrufen werden kann. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Ehe der Parteien schon im Jahre 1947, also noch vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. September 1950 bzw. der Berliner Verordnung vom 13. Oktober 1950, aufgelöst worden ist. Die Stellung der Frau, wie sie das BGB rechtlich sanktionierte, war ein Unterdrückungsverhältnis und, sofern diese zur unentgeltlichen Mitarbeit im Haushalt oder Geschäft des Mannes verpflichtet war (§ 1356 Abs. 2), ein offenes Ausbeutungsverhältnis. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß in unserem antifaschistisch-demokratischen Staat, der die Ausbeutung der Frau durch den Mann als den Grundlagen jeder realen Demokratie widersprechend beseitigt hat, keine Entscheidung mehr auf das frühere Familienrecht, soweit es dem Gleichberechtigungsgedanken widerspricht, gestützt werden kann, da dies der demokratischen Gesetzlichkeit widersprechen würde. Maßgebend für die Anwendung der auf das Gleichberechtigungsprinzip gestützten Rechtsgedanken ist also nicht der Zeitpunkt der Auflösung der Ehe, sondern allein der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, in der diese Frage zur Erörterung steht.

Im übrigen ergibt sich aus den von der Beklagten zu den Akten gereichten Versicherungs- und Steuerkarten ihre während der ganzen Dauer der Ehe — wenn auch mit Unterbrechungen — fortgesetzte Berufstätigkeit. Daß die Entlohnung teilweise in Naturalien bestanden hat, die dem Haushalt verbraucht worden sind, ändert entgegen der vom Kläger vertretenen Auffassung nichts daran, daß offenbar gerade durch diesen Nebenverdienst erst die zum Ankauf und Ausbau des Grundstückes verwendeten Ersparnisse gemacht werden konnten.

Bei dem Umfang dieser beruflichen Tätigkeit muß trotz der Sondereinnahmen des Klägers aus der Militärentenabfindung von der Gleichwertigkeit des von jedem

der Ehegatten geleisteten Beitrages zu den gemeinsamen Ersparnissen ausgegangen werden.

Aus diesen Gründen, von denen jeder für sich die Entscheidung trägt, besteht das Miteigentum der Beklagten aus dem streitigen Grundstück durchaus zu Recht.

#### **Abschn. VIII Ziff. 3 der DurchfBest. zur WährungsreformVO; § 254 BGB.**

#### **Läßt Abschn. VIII Ziff. 3 der WährungsreformVO eine Anwendung der Grundsätze über mitwirkendes Verschulden zu?**

**OLG Dresden, Urt. vom 20. Februar 1951 — 4/54 U 61/50.**

Der Kläger behauptet, 1328 ihm gehörige auf dem Sortierlager der Firma L. & Co. in Leipzig befindliche Stück Sealkanin seien von dort am 5. September 1946 auf Anweisung der damaligen Lenkungsstelle, und zwar der Deutschen Rauchwaren AG (Deurach), über die Landeslieferungsgenossenschaft des Sächs. Kürschner- und Mützenmacherhandwerks e.G.m.b.H., deren Geschäfte die Beklagte abgewickelt habe, zur Anfertigung von Pelzmänteln nach Berlin gezahlt worden. Die fertigen Pelzmäntel seien dann an die Beklagte gelangt, die sie an die sowjetische Handelsgesellschaft Sojuspuschnina verkauft und von dieser auch den Kaufpreis erhalten habe.

Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, nach Durchführung des Verkaufs den Kläger zur Einsendung seiner Rechnung aufzufordern. Das sei aber nicht geschehen. Er habe vielmehr von der Abberufung seiner Felle erst im Jahre 1949 auf Grund eigener Nachforschungen Kenntnis erlangt und habe darauf durch Schreiben vom 28. April 1949 die Beklagte aufgefordert, ihm die Unterlagen für die von ihm aufzustellende Rechnung mitzuteilen. Das habe die Beklagte mit Schreiben vom 13. Mai 1949 getan, worauf er ihr die Rechnung vom 16. Mai 1949 über einen Betrag von 9186 DM übersandt habe. Die Beklagte habe ein Vergleichsangebot auf Zahlung von 6000 DM gemacht, das jedoch von ihm abgelehnt und daraufhin von der Beklagten mit der Begründung zurückgezogen worden sei, daß er sich schuldhaft um den Verbleib der Felle nicht rechtzeitig gekümmert habe und sie sich infolgedessen auf Abschnitt VIII Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen zur VO über die Währungsreform vom Juni 1948 berufen könne. Die Beklagte habe lediglich einen Betrag von 917,60 DM an ihn überwiesen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 8267,40 DM nebst 5% Zinsen seit dem 13. Juli 1949 zu zahlen.

Aus den G r ü n d e n :

... Es ist erwiesen, daß die 1328 dem Kläger gehörigen Felle mit zur Herstellung der an die Sojuspuschnina gelieferten Pelzmäntel verwendet worden sind und daß der Kaufpreis für diese Mäntel, in dem naturgemäß auch der Preis für die zur Herstellung der Mäntel verwendeten Felle enthalten war, an die Beklagte gelangt ist. ...

Demnach steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Bezahlung der 1328 Felle aus Kaufvertrag zu. Der vom Kläger geltend gemachte Rechnungsbetrag ist an sich unstrittig. Der Anspruch unterliegt nach Abschnitt 6 Ziffer 18 der DurchführungsVO der DWK zum Befehl Nr. 111 nicht der Umwertung. Die Beklagte kann sich auch nicht auf Abschnitt VIII Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen berufen, da die Zahlung des Betrages vor der Währungsreform nicht aus alleinigem Verschulden des Klägers unterblieben ist. Die Beklagte hat die Forderungen der anderen Felleigentümer rechtzeitig beglichen. Wenn dies hinsichtlich der Forderung des Klägers nicht geschehen ist, ohne daß die Beklagte einen Grund hierfür angeben kann, so muß ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden ihrer Angestellten angenommen werden. Andererseits trifft aber auch den Kläger ein Verschulden an dem Unterbleiben der rechtzeitigen Zahlung vor der Währungsreform. Er hatte nach § 39 Abs. 2 HGB für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine Inventur aufzustellen. Daß etwa die